

**Jugendordnung
der DLRG-Jugend
der Ortsgruppe Aßlar e.V.**

In der Fassung vom 10. März 2025



Präambel

Die Jugendordnung der DLRG-Jugend Aßlar, im Folgenden auch Ortsgruppenjugendordnung (OGJ), basiert auf §7 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Aßlar e.V. und richtet sich nach §13 der Jugendordnung der DLRG-Jugend Lahn-Dill sowie dem [Leitbild der DLRG-Jugend](#). Die Jugendordnung der DLRG-Jugend Aßlar richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend der Ortsgruppe Aßlar e.V., im Folgenden DLRG-Jugend Aßlar genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Aßlar e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertretenden und die Mitarbeitenden.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Oberste und gleichberechtigte Ziele der DLRG-Jugend Aßlar sind:
 - Leben zu retten
 - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbst bestimmten, selbst bewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
 - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
 - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
 - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren jeweiligen Lebenswelten
 - die Prävention von seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt und der Schutz von Kindern und Jugendlichen
2. Die DLRG-Jugend Aßlar ist eine gemeinnützige und humanitäre Organisation, das heißt:
 - sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden
 - sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 - sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
 - die Mittel der DLRG-Jugend Aßlar dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 - sie darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen
3. Die Aufgaben der DLRG-Jugend Aßlar richten sich nach den genannten Zielen und sind im [Leitbild der DLRG-Jugend](#) festgehalten.
 - Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen
 - Die DLRG-Jugend Aßlar fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Aßlar e.V. verbunden.

§ 3

Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend Aßlar verfügt über keine eigene Kasse.

Mittel für die Jugendarbeit werden, in Kooperation mit dem Vorstand der Ortsgruppe Aßlar e.V. festgelegt.

§ 4

Wahl- und Stimmrecht

1. Die Mitglieder der DLRG-Jugend Aßlar besitzen das Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 10 Jahren und ist auf das Höchstalter von 30 Jahren beschränkt.
2. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzliche Vertretung ist nicht möglich.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Wahl oder Abstimmung im Namen mehrerer Personen ist nicht zulässig.
4. Abwesende Personen dürfen mit schriftlicher Einverständniserklärung gewählt werden.
- Die Einverständniserklärung muss zum Zeitpunkt der Wahl digital oder analog unterschrieben vorliegen.

§ 5

Organe

Die Organe der DLRG-Jugend Aßlar sind:

1. Die Jugendversammlung der DLRG-Jugend Aßlar
2. Der Jugendvorstand der DLRG-Jugend Aßlar

Die Organe tagen grundsätzlich verbandsoffen. Sie können entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz) tagen. Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.

§ 6

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Aßlar.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind
 - a. Die Mitglieder der DLRG-Jugend Aßlar
 - b. Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich vor Durchführung der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Aßlar e.V. statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Aßlar
 - b. Behandlung von aktuellen Jugendpolitischen Themen
 - c. Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d. Entlastung des Jugendvorstandes
 - e. Wahl des Jugendvorstandes
 - f. Wahl der Delegierten zum Kreisverbandsjugendtag
 - g. Änderung und Verabschiedung der Ortsgruppenjugendordnung
 - h. Beschlussfassung über Anträge

5. Als Aufgaben der Jugendversammlung kommen bei Bedarf hinzu:
 - Nachwahlen einzelner Mitglieder des Jugendvorstandes bei Rücktritt
6. Sollten zum Zeitpunkt der Jugendversammlung Sitze des Jugendvorstandes vakant sein, muss die Möglichkeit einer Besetzung durch Wahlen gegeben sein.
7. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Jugendvorstandes innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.

§ 7

Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Aßlar.
2. Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. Dem Jugendvorsitzenden
 - b. Dem Ressortleitenden für Finanzen
 - c. Mindestens drei und maximal fünf stellvertretenden Jugendvorsitzenden
 - d. Einem vom Stammverbandsvorstand der DLRG Ortsgruppe Aßlar e.V. bestimmten Vorstandsmitglied
3. Eine Vertretung beider Geschlechter im Jugendvorstand ist anzustreben.
4. Der Jugendvorstand kann Projekte und Aktionen initiieren. Er kann für bestimmte Zeit und Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
5. Der Jugendvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, um aktuelle Themen zu besprechen und Aktionen zu planen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes muss eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
6. Der Jugendvorstand wird alle drei Jahre von der Jugendversammlung gewählt. Sollten vakante Plätze außerhalb des beschriebenen Intervalls besetzt werden, sind diese für die Dauer der Wahlperiode gültig.

§ 8

Einladungen

1. Einladungsfristen:
 - a. Bei der Jugendversammlung besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen
 - b. Beim Jugendvorstand besteht eine Einladungsfrist von einer Woche
 - c. Bei außerordentlichen Tagungen der Organe gelten die in 1a. und 1b. genannten Fristen.
2. Der Versand der Einladungen kann digital und auf Weisung des Jugendvorsitzenden erfolgen. Die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das Übergeordnete Gremium ist gleichzeitig ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

§ 9

Anträge

Anträge zur Jugendversammlung müssen dem Jugendvorstand eine Woche vor Tagungsbeginn zugegangen sein. Bei einer außerordentlichen Jugendversammlung beträgt die Frist eine Woche.

§ 10

Beschlussfähigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend Aßlar sind beschlussfähig, wenn nach §8 ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 11

Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung

Änderungsanträge zur Ortsgruppenjugendordnung müssen mit der Einladung zur Jugendversammlung versandt werden. Änderungen zur Ortsgruppenjugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Stammverband nimmt die neue Ortsgruppenjugendordnung auf seiner nächsten Tagung zur Kenntnis.

§ 12

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Aßlar ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung der DLRG Ortsgruppe Aßlar e.V.

§ 13

Gültigkeit

Diese Ortsgruppenjugendordnung ist von der Jugendversammlung am 10. März 2025 beschlossen worden.

Der Stammverband hat die aktuelle Fassung der Ortsgruppenjugendordnung am 13. März 2025 in Aßlar zur Kenntnis genommen.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ortsgruppenjugendordnung ihre Gültigkeit.